

WIE ERREICHT DIE STIFTUNG DIE GEMEINNÜTZIGKEIT?

Grundsätzlich ist eine Stiftung wie jede andere juristische Person steuerpflichtig. Sie unterliegt der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht und im Gegensatz zu anderen juristischen Personen auch der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer.

In aller Regel streben Stifter danach, dass ihre Stiftung als gemeinnützig anerkannt wird. Hierfür maßgeblich sind vor allem die Vorschriften der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO). Voraussetzung für die Einräumung zahlreicher steuerlicher Vergünstigungen ist, dass die Stiftung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, ihre Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet und niemanden durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Das Gemeinnützigkeitsrecht sieht außerdem vor, dass die Zwecke der Stiftung ausschließlich und unmittelbar verwirklicht werden müssen; Ausnahmen gelten für sog. Förderstiftungen nach § 58 Nr. 1 AO. Dies bedeutet, dass die Stiftung ihre Erträge und sonstigen Stiftungsmittel grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung der Stiftungszwecke verwenden muss. Allerdings sehen die steuerrechtlichen Bestimmungen auch vor, dass Erträge des Stiftungsvermögens im Interesse der Erhaltung der Substanz des Stiftungsvermögens oder zur Verwirklichung konkreter Stiftungszwecke auch einer Rücklage zugeführt werden dürfen und insoweit nicht zwingend zeitnah verausgabt werden müssen.

Eine Stiftung verfolgt nach § 52 der Abgabenordnung gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Ob die Stiftung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, hängt damit ganz entscheidend von dem vorgesehenen Stiftungszweck ab und davon, welchen Personen die Leistungen der Stiftung zu Gute kommen sollen. Eine Stifterin oder ein Stifter, die oder der mit den Stiftungsmitteln ausschließlich sich selbst begünstigen will, handelt nicht selbstlos, denn hierin liegt keine Förderung der Allgemeinheit. Daher wird ihre oder seine Stiftung nicht gemeinnützig sein.

Hinsichtlich der in eine Stiftungssatzung aus steuerrechtlichen Gründen aufzunehmenden Formulierungen empfiehlt sich regelmäßig eine vorherige

Abstimmung mit dem für die spätere Zuerkennung als steuerbegünstigte Stiftung zuständigen Finanzamt.

Das für die Stifterin oder den Stifter zuständige Finanzamt kann aus dem Verzeichnis der zuständigen Finanzämter entnommen werden.

SIND ZUWENDUNGEN AN DIE STIFTUNG STEUERLICH ABSETZBAR?

- ✓ Stiftungen, die nach den Vorschriften der §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können unmittelbar nach Erlangung der Rechtsfähigkeit beim Finanzamt die Zuerkennung der Steuerbegünstigung beantragen.
- ✓ Rückwirkend zum 01. Januar 2007 ist das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I. S. 2332) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz soll das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht großzügiger geregelt und u. a. Spender, Stiftungen sowie die Spendenbereitschaft von Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden.

- Anhebung des Sonderausgabenabzugs gem. § 10b Abs. 1a EstG.

Der Sonderausgabenabzugsbetrag für Zuwendungen in das Grundstockvermögen von gemeinnützigen Stiftungen erhöht sich von 307.000 Euro auf eine Million Euro und gilt nun auch für Zustiftungen nach dem ersten Gründungsjahr.

- Vereinheitlichung und Anhebung des Spendenabzugs auf 20%.

Die Höchstgrenze für den Spendenabzug von bisher 5 bzw. 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte erhöht sich auf einheitlich 20 % (§ 10 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG).

- Anhebung der Betragsgrenze in § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EstDV

Der Verzicht auf den Nachweis für Kleinspenden ist betragsmäßig von 100 Euro auf 200 Euro angehoben worden.

- Erweiterung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke

Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 AO ist um neue Zwecke erweitert worden. Zwecke, die darin nicht enthalten sind, gemäß ihrer Zielsetzung diesen aber entsprechen, können für gemeinnützig erklärt werden.

- Anhebung der Besteuerungsgrenze gem. § 64 Abs. 3 AO auf 35.000 Euro

Die Besteuerungsgrenze für die wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Körperschaften wird von 30.678 Euro auf 35.000 Euro Einnahmen im Jahr angehoben.

- Senkung des Haftungssatzes von 40% auf 30%

Der Haftungssatz für unrichtig ausgestellte Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen sinkt von 40 Prozent auf 30 Prozent der Zuwendungen (§ 10 b Abs. 4 Satz 3 EStG).

- Allgemeiner Steuerfreibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit

Ein allgemeiner Steuerfreibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich in Höhe 500 Euro wird eingeführt.